

Bezugs-Preis

in der Hauptredaktion über bei im Stahl-
schrift und den Beziehern erschienem Kons-
zertblatt abgezahlt: vierzehntäglich 4.-5.-P.
bei gewöhnlicher Wöchentlichkeit 4.-5.-P.
Durch die Post bezahlt für
Deutschland und Österreich: vierzehntäglich
4.-5.-P. Durch häufige Ausgaben
im Ausland: monatlich 4.-5.-P.

Die Wörter-Kategorie erfordert täglich 1.-P.
Die Überse-Kategorie Wochentags 6.-P.

Redaktion und Expedition:

Johannasgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ausschließlich
geöffnet von 9 bis 12 Uhr bis 1 Uhr.

Filialen:

Otto Mann's Berlin, Mittel-Straße,
Universitätsstraße 1.

Ernst Schröder,

Rathausstraße 14, post. und Briefkasten 1.

Leipziger Tageblatt

und

Alte Zeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 475.

Sonntag den 17. September 1893.

87. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 20. September 1893, Abends 6 Uhr,

im Rathaus am Markt.

Tagessitzung:

I. Bericht des Finanzausschusses über: a. die Gemeindebeschaf-
fung von Gebäuden auf das Jahr 1893; b. Genehmigung
von Quittierungen für die im Rechnungsjahr 1892, 102 und
124 zu errichtenden Haushaltssätze IV.

II. Bericht des Bau-, Gewerbe-, Handels- und Schulwirtschafts-
amtes über den am Gemeindewegsteige Nr. 4 in Leipzig-
Vahrenwald gelegenen Grundstück.

III. Bericht des Bau-, Gewerbe- und Handelsausschusses über:
a. Ankauf der Hofstelle Nr. 283 des Fleischers für Neustadt;
b. Aufnahme eines Darlehens auf das dem Martinistraße
überlassene Grundstück an der Martinistraße unter Nr. 376;

c. Verkauf des Hauses Nr. 24 des Blocks IV des jü-
ngstlichen Bauungsplanes und Versteinerung dieser Vor-
bereitung; d. Abkommen mit dem sog. Universitätscentrum

wegen eines Universitätsbaus am Augustusplatz und an
der Universitätsstraße.

IV. Bericht des Bauausschusses über:probeweise Ausstellung von
8 Wohnhöfen Osten und Westabhang der vorhandenen
Jacobshöhe Orts in der VI. Bürger- und 6. Bergstrasse.

V. Bericht des Bau- und Bauausschusses über: Ausführung
baulicher Umbauten im Pfeilerbau des Gewerbe-
bezirks.

VI. Bericht des Bauausschusses über: Errichtung der vor 16
im Cento 11 „Gesellschaftshaus“ des Nachjahrigen Hoch-
schuljahr.

VII. Bericht des Oberamtsgerichts über: a. rechtzeitige
Vorstellung der Befreiung des Schmiedekantors in
Centro 32 des bestehenden Haushaltspfanes; b. Herstellung
eines Nachbauten auf dem Ritterstraße Bruckhof; c. regis-
trationsamtliche Aufzeichnung des vor dem zu Leipzig-Hollmar-
dorf an der Torgauer Straße gelegenen Grundstück Nr. 376
Welt. B. des Brauereibauers am Brücke schreibenden Kreises;

d. regulierungsamtliche Aufzeichnung des von dem Döbeln-
Grenzholz Unterkreis 17 in Leipzig-Vahrenwald am Brücke
abgrenzenden Kreises; e. Abkommen wegen Ausrichtung
von den Sonnenhäusern und den Jägerhäusern Grundstücke
zur Besteuerung der Rothenbachs; f. Abkommen wegen
Abtragung des zu dem Grundstück in Leipzig-Vahrenwald, Holler-
straße Nr. 67, gehörigen Bogensteinkreises zur Straßen-
breiterung; g. unentbehrliche Ausrichtung von den Teich-
häusern Grundstücke an der Wilsdruffer Straße in Leipzig-
Südvorstadt zur Straßenbreiterung; h. unentbehrliche Aus-
richtung von den Grundstücken Hauptstraße Nr. 79 in Leipzig-
Kleingrödchen zur Hauptstraße und zum Schloßweg; i. Er-
neuerung der hinteren Walzen der 8. Dammswalze.

Bekanntmachung.

Hierdurch werden wir vor und mit Zustimmung der Herren
Stadtverordneten beschlossen, durch Decret des Königlichen Minis-
teriums des Innern 407. II. K. vom 28. August 1893 beauftragten
Bauvorprüfern für die Bebauung der an der Nordseite der Karl-
Laudorf-Straße gelegenen und in dem gleichfalls mindestens be-
stehenden Bauregionsplan Nr. 6121 unteres Althandiques mit 1-9
bezeichneten Parcellen amlich verfügen.

Leipzig, den 12. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Rehlich.

Ortsstatutarische Bauvorschriften
für die Bebauung der an der Nordseite der Karl-Laudorf-
Straße gelegenen und im Bauregionsplan
B. B. Nr. 106
mit 1-9 bezeichneten Parcellen.

9. 1.

Es dürfen nur aus Erd- und einem Obergeschoß, ständig nach
einem französischen Standardbauen bestehende Häuser gebaut
erichtet werden, welche die Oberfläche des Hauses (Fläche), höchstens
16 m Höhe von dem entsprechenden Straßenfuß an gerechnet, ent-
halten, und in denen nicht mehr als 3 Familienwohnungen ein-
gebaut werden dürfen. Bei Mietwohnungen müssen die Durch-
weiterungen mit ihrer höchstens Höhe noch innerhalb der 16 m Höhe
verhindert werden. In den Kellerwohnungen dienen Wohn- und Schlafräume
nicht eingeschlossen.

9. 2.

Die Gebäude sind in einem Abstand von mindestens 5 m von
der Straßenfluchtlinie und in einem solchen von mindestens 4 m
seitlich nach beiden Nachbargebäuden zu errichten. Dem Eigentüm-
ler der Parcellen Nr. 2 ist es jedoch nachgelassen, mit den
Eigentümern der Parcellen Nr. 1 oder 3 ein sogenanntes Zwilling-
gebäude zu errichten.

9. 3.

Zweckmäßigheit der Bauten kann bestehen, wenn sie innerhalb
des nach § 2 vorgelegten Windfangs (Fläche), höchstens
16 m Höhe von dem entsprechenden Straßenfuß an gerechnet, ent-
halten, und in denen nicht mehr als 2,5 m an der Straßenfluchtlinie
eingebaut werden dürfen. Bei Mietwohnungen müssen die Durch-
weiterungen mit ihrer höchstens Höhe noch innerhalb der 16 m Höhe
verhindert werden.

9. 4.

Die Häuser sind an der Südseite einen Treppen, Terrassen, Lauben
oder Balkonen gebaut werden. Betreten dürfen diese, wenn sie innerhalb
des nach § 2 vorgelegten Windfangs (Fläche), höchstens
16 m Höhe von dem entsprechenden Straßenfuß an gerechnet, ent-
halten, und nicht mehr als 2,5 m an der Straßenfluchtlinie
bestimmen, auch darf der Oberstiege des Hauses als Treppen
durch solche Bauten nicht bestimmt werden.

9. 5.

Gemeinschaft der Eigentümer können Treppen, Terrassen, Lauben
oder Balkonen gebaut werden. Betreten dürfen diese, wenn sie innerhalb
des nach § 2 vorgelegten Windfangs (Fläche), höchstens
16 m Höhe von dem entsprechenden Straßenfuß an gerechnet, ent-
halten, und nicht mehr als 2,5 m an der Straßenfluchtlinie
bestimmen, auch darf der Oberstiege des Hauses als Treppen
durch solche Bauten nicht bestimmt werden.

9. 6.

Die Gebäude sind an der Straßenseite mit Einfriedungen zu
versetzen, die kein Holz und in der Regel, von dem Boden und dessen
Grundmauer absehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen. Dieser
Boden soll in der Regel 0,80 m, die ganze Einfriedung nicht über

2,25 m hoch werden. Hinter den Gittern oder Stadttoren dürfen
Schlösser nicht angebracht werden.

9. 7.

An den Nachbargrenzen sind Einrichungen zu errichten, welche
die Höhe von 2,25 m nicht überschreiten dürfen; dieselben dürfen auch
in Blumenbeet mit großer Abstand oder in Holzwerk bestehend
werden. Bei Parcellen Nr. 1 ist mit Rückicht auf die Gestalt der
Brücke die neue Einfriedung in die verdeckten Linien der vor-
handenen Einfriedung zu legen.

9. 8.

Bestehende Vorrichtungen erfreuen sich für die Parcellen Nr. 4
nur auf diese, dagegen werden sie bei den Parcellen Nr. 1-3
auch auf das nächstliegende Kreuz bis auf eine Höhe von 40 m
an der Straßenfront der Karl-Laudorf-Straße ab und für die
übrigen Parcellen bis auf eine Höhe von 60 m in ein ausdrücklich
vorausgesetzte erlaubten Einrichungen der damaligen Eigentümer

erichtet.

9. 9.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

10. 1.

9. 10.

Bestehende „Ortsstatutarische Bauvorschriften“ für die Bebauung
der an der Nordseite der Karl-Laudorf-Straße gelegenen und im
Bauregionsplan B. B. Nr. 106 mit 1-9 bezeichneten Parcellen
dürfen die nachstehende „Ortsstatutarische Bauvorschrift“ für die Bebauung
der an der Nordseite der Karl-Laudorf-Straße gelegenen und im
Bauregionsplan B. B. Nr. 6121 mit 1-9 bezeichneten Parcellen
ersetzen.

9. 11.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 12.

9. 13.

Die bestehende „Ortsstatutarische Bauvorschrift“ für die Bebauung
der an der Nordseite der Karl-Laudorf-Straße gelegenen und im
Bauregionsplan B. B. Nr. 6121 mit 1-9 bezeichneten Parcellen
ersetzt.

9. 14.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 15.

9. 16.

Die bestehende „Ortsstatutarische Bauvorschrift“ für die Bebauung
der an der Nordseite der Karl-Laudorf-Straße gelegenen und im
Bauregionsplan B. B. Nr. 6121 mit 1-9 bezeichneten Parcellen
ersetzt.

9. 17.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 18.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 19.

Die bestehende „Ortsstatutarische Bauvorschrift“ für die Bebauung
der an der Nordseite der Karl-Laudorf-Straße gelegenen und im
Bauregionsplan B. B. Nr. 6121 mit 1-9 bezeichneten Parcellen
ersetzt.

9. 20.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 21.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 22.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 23.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 24.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 25.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 26.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

9. 27.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.

Bekanntmachung.

Obgleich der Gesundheitsausschuss unserer Stadt bisher ein durch-
aus geringer und zufriedenstellender gehörte ihm, so veranlaßt uns
die Thatsache, daß nicht nur in außerdeutschen Ländern,
sondern auch in verschiedenen Teilen des deutschen Reichs, so ins-
besondere in Berlin, Schlesien und Sachsen, eine Verbesserung
mit dem Umfang, den zur besondern Weise ein sehr großer
Anteil an Städten und Städten zu erwarten ist, zu der Anwendung.

Obgleich aber jeder einzelnen Erkrankung ungleich
bedeutungsvoll hierher verliegt werden sollte, die nötigen
Schritte zu deren Bekämpfung zu ergründen, die Verteilung
der Kosten der Bekämpfung zu bestimmen, das Ver-
tragen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten
Gesundheitsbehörden und den Städten zu erzielen, das
Vorbringen einer entsprechenden Erklärung, die die
Vereinbarung bestätigt und die Ausübung der gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten.

Wir haben, daß unsere Gemeindeverwaltung im allgemeinen Interesse
wie in dem eines jeden Einzelnen dieser Anwendung ungünstige
Bedingungen zu Tadel werden läßt, damit, wenn wider Erwartung
ein Krankheitsschub hierher verliegt werden sollte, die nötigen
Schritte zu dessen Bekämpfung und Verbesserung des Lebens-
standards der Bevölkerung getroffen werden können;

Wir wollen aber nicht unterschlagen, darauf hinzuweisen, daß Ver-
träge, welche in diesem Sinne geschlossen werden, die bestreitbare
Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der
Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung zu verhindern
sind, ebenso wie die Ausübung der gesetzlichen Pflichten der
Gesundheitsbehörden die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der
Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen
Vorrechte gegen die betreffenden Städte zu verbieten, um die Ausübung
der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden und ihrer Schaffung
zu verhindern.

Wir wollen, daß unsere Gemeindeverwaltung die gesetzlichen<br